



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Benedikt Kommenda, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 25.04.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Mediengruppe Österreich GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“**, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung von Bildern einer Verstorbenen zu der Schlagzeile **„Frau im Keller einbetoniert“** auf der Titelseite der Tageszeitung „Österreich“ vom 15.03.2017 und zum dazugehörigen Artikel **„Steirer betonierte Frau (42) in Keller ein“** auf Seite 2 derselben Ausgabe verstößt **gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass im Keller eines Hauses in der Steiermark die einbetonierte Leiche einer 42-jährigen Ungarin gefunden worden sei. Es handle sich bei der Verstorbenen um eine ungarische Prostituierte, die seit Dezember verschwunden sei. Über den Hausbesitzer sei inzwischen die Untersuchungshaft verhängt worden, er behaupte aber, die Frau – eine „Prostituiertenkollegin“ seiner derzeitigen Lebensgefährtin – bereits tot im Haus aufgefunden und in Panik einbetoniert zu haben.

Sowohl auf der Titelseite als auch zum Artikel wird ein unverpixeltes Foto der Verstorbenen gezeigt. Die Leserin kritisiert die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos der „vermutlich ermordeten Frau“ sowie den Hinweis darauf, dass es sich bei der Verstorbenen um eine Prostituierte gehandelt habe.

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Berichterstattung den höchstpersönlichen Lebensbereich nicht verletze, weil die Ausübung der Prostitution nicht zum höchstpersönlichen Bereich einer Prostituierten gehöre. Darüber hinaus hält er fest, dass der Bericht wahr sei und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehe. Im Bericht gehe es um eine schwerwiegende Straftat und ein aufsehenerregendes Ermittlungsverfahren. Dass ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, erkenne man auch daran, dass viele andere österreichische Medien über den Fall berichtet haben. Der Anwalt legte im Verfahren mehrere Berichte zu dem Fall vor.

In keiner Weise eingegangen wurde auf die Verwendung eines unverpixelten Fotos des Opfers.

Der Senat weist darauf hin, dass ursprünglich davon auszugehen war, dass es sich bei der verstorbenen Frau um ein Mordopfer handelt. In der Zwischenzeit stellte sich heraus, dass die Frau wahrscheinlich nicht ermordet wurde. Der tatverdächtige Mann wurde mittlerweile auch aus der U-Haft entlassen. Für die Bewertung des Falles ist allerdings entscheidend, dass zum Zeitpunkt des Erscheinens des Berichts ein Gewaltverbrechen wahrscheinlich war und der Fall in den Medien auch so präsentiert wurde. Vor diesem Hintergrund gelten für die Verstorbene die Grundsätze des Opferschutzes.

Der Senat stimmt mit dem Rechtsanwalt darin überein, dass es in dem beanstandeten Bericht um Ermittlungen zu einer schweren Straftat geht. Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu sind grundsätzlich von öffentlichem Interesse. Der Senat erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an.

Vor diesem Hintergrund ist es auch verständlich, dass andere österreichische Medien ebenfalls ausführlich über den konkreten Fall berichteten. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in diesem Fall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf. Bei keinem der vom Anwalt vorgelegten Berichte aus anderen Medien wurden unverpixelte Fotos der Verstorbenen veröffentlicht. Offenbar berücksichtigten die anderen Medien die Interessen des Opfers.

Nach Meinung des Senats verstößt die Veröffentlichung der Fotos der Verstorbenen gegen den Persönlichkeitsschutz (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex). Die Identität des Opfers hätte nicht preis gegeben werden dürfen. Das vermeintliche Mordopfer stand weder im öffentlichen Leben noch hatte es einen besonderen Bekanntheitsgrad. Die Veröffentlichung der Bilder trug auch nicht zum Verständnis des Sachverhalts bei (siehe die Stellungnahme des Senats 3 des Presserats im Fall 2016/27). Demnach liegt hier eine postmortale Verletzung des Opferschutzes vor. Die Senate des Presserats hielten bereits mehrmals fest, dass der Persönlichkeitsschutz auch über den Tod hinaus reicht (siehe etwa die Entscheidungen 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Der Senat weist auch noch auf die Diskrepanz hin, dass das Foto des vermeintlichen Täters im Gegensatz zu denen des vermeintlichen Opfers mit einem schwarzen Balken versehen wurde (siehe dazu auch die Stellungnahme des Senats 1 im Fall 2016/235).

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert er die „**Mediengruppe Österreich GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in der Tageszeitung „Österreich“ zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
25.04.2017